



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks,
Regionalen Handwerkskammertage,
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks,
Landeshandwerksvertretungen

Abteilung: Handwerkspolitik/Wipo
Ansprechpartner: Stefan Koenen/
Dr. Alexander Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260/360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 14. Dezember 2020
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

**Corona-Pandemie: Vereinbarungen der Bundesregierung mit den
Ministerpräsidenten der Länder vom 13.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund eines erneut beängstigend steigenden Infektionsgeschehens in Deutschland, einer erschreckenden Zahl an mit Covid-19 Gestorbenen und einer nunmehr drohenden Überlastung des Gesundheitswesens haben Bundesregierung und Bundesländer gestern (13.12.2020) die bereits abzusehenden weiteren Maßnahmen vereinbart. Das Beschlussdokument senden wir Ihnen – wie gewohnt – beiliegend zu.

Die verschärften Beschränkungen des öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Lebens sind einmal mehr ein sehr harter Schlag für viele unserer Betriebe und erschweren deren ohnehin schon sehr schwierige Lage weiter. Das gilt nach den gestrigen Beschlüssen insbesondere und erneut für das Friseurhandwerk und Kosmetiker. Umso wichtiger ist es, die betroffenen Betriebe und Unternehmen nicht allein zu lassen, sondern ihnen mit Hilfen unter die Arme zu greifen, die der jeweiligen Betroffenheit angepasst sind. Insofern begrüßen wir die Ankündigung einer Überbrückungshilfe III.

Wir hätten uns Anderes gewünscht und auf die nun kurzfristig einsetzenden Einschränkungen gerne verzichtet, aber leider gibt die Infektionsdynamik der Politik den Takt vor. Die erschreckend hohen Infektions- und inzwischen auch Todeszahlen lassen keine wirklich andere Entscheidung mehr zu, um die Infektionsdynamik zurückzuführen.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

Gesundheitsschutz ist Betriebe-Schutz! Insofern appellieren wir an alle Organisationen und Betriebe des Handwerks, die Einschränkungen im Bewusstsein um ihre Verantwortung trotz der damit verbundenen großen Härten umzusetzen. So wie sie bereits in den vergangenen Monaten mit viel Sorgfalt die Hygiene- und Abstandsregeln zum Schutz ihrer Mitarbeiter und Kunden angewendet haben.

Nachfolgend fassen wir die zentralen Punkte der gestrigen Verständigung zwischen Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten insbesondere unter handwerksspezifischem Vorzeichen zusammen:

- **Grundsätzliches:** Alle aktuellen Corona-Regelungen der Länder gelten weiterhin, es sei denn, die gestrige Übereinkunft ergänzt oder ändert diese, wie nachfolgend skizziert.
- **Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich:** Bis zum 10. Januar 2021 bleibt es bei der grundsätzlich geltenden Regelung, dass private Zusammenkünfte auf maximal 5 Personen zu beschränkt sind, wobei Kinder bis 14 Jahren hiervon ausgenommen sind. Vom **24. bis zum 26. Dezember 2020** können die Länder in Abweichung hiervon – je nach Infektionsdynamik – zulassen, dass zusätzlich zu den Personen des eigenen Hausstands bis zu 4 weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen können. Auch hierbei bleiben Kinder bis 14 Jahren unberücksichtigt. Am **Silvester-** und am **Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt.
- **Schulen und Kitas:** Zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 10. Januar 2021 bleiben die **Schulen** – über die jeweils ohnehin anstehenden Schulferien hinaus – grundsätzlich geschlossen, oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt. Notfallbetreuung soll sichergestellt und Distanzlernen angeboten werden. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. Für **Kindertagesstätten** sollen entsprechende Regelungen gelten. Eltern sollen zusätzliche Möglichkeiten erhalten, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen. Offen bleibt jedoch, wie ein jeweiliges Distanzlernen umgesetzt werden kann. Nach wie vor sind eine Vielzahl an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nicht mit der notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet, Medienentwicklungspläne, die vielfach nachholend im Sommer erstellt wurden, noch nicht entsprechend umgesetzt und eine Anbindung an Plattformlösungen, wie z.B. die HPI-Schul-Cloud, nicht ausreichend realisiert.
- **Schließen von Läden/Geschäften:** Der Einzelhandel wird ab 16. Dezember 2020 bis gleichfalls bis zum 10. Januar 2021 mit folgenden **Ausnahmen** geschlossen: **Lebensmittel**, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte,

Apotheken, **Sanitätshäuser**, Drogerien, **Optiker**, **Hörgeräteakustiker**, Tankstellen, **Kfz-Werkstätten**, **Fahrradwerkstätten**, Banken und Sparkassen, Poststellen, **Reinigungen**, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel.

Der **Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel** kann ebenfalls eingeschränkt werden, sofern sie nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind. Keinesfalls darf er ausgeweitet werden.

- **Gastronomie: Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen** für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben **weiterhin möglich**, wobei der Verzehr vor Ort untersagt wird.
- **Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege: Friseursalons, Kosmetikstudios**, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden ebenfalls im benannten Zeitraum geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen wie z. B. Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie **Podologie/Fußpflege** dürfen weiterhin erbracht werden.
- **Kontaktreduzierungen im sonstigen wirtschaftlichen Bereich**: Jenseits der o.g. Fälle – und im Rahmen der ohnehin geltenden Regelungen – können Betriebsstätten grundsätzlich weiterhin geöffnet bleiben und wirtschaftliche Aktivitäten fortgeführt werden. Allerdings werden die Arbeitgeber dringen um **Prüfung** gebeten, ob die Betriebsstätten vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 durch **Betriebsferien** oder **großzügige Home-Office-Lösungen** geschlossen werden können.
- **Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse**: Sofern diese von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, soll gesetzlich vermutet werden, dass erhebliche (Nutzungs-)Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine **schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage** darstellen können. Damit sollen Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht werden.
- **Reise- und Quarantäneregelungen**: Hier gelten die aktuellen, länderspezifischen Regelungen weiter. Dringend wird empfohlen, von nicht zwingenden notwendigen Reisen im In- und ins Ausland abzusehen. Bei **Einreisen aus ausländischen Risikogebieten** ist die **Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung** verpflichtend. Dann besteht auch eine **Quarantänepflicht** für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr, die vorfristig nur durch einen negativen Test, der frühestens am 5. Tag nach der Einreise abgenommen wurde, aufgehoben werden kann.

- **Hotspotstrategie:** Ziel ist und bleibt, den **Inzidenzwert** (Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern je Woche) auf **wieder unter 50** zu reduzieren (aktuell ist er auf durchschnittlich 173 angestiegen). Je stärker der tatsächliche örtliche bzw. regionale Wert diesen Zielwert überschreitet, umso stärkere Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung können bzw. sollen umgesetzt werden. Ab einem Inzidenzwert von über 200 sollen hierzu auch Demonstrationsverbote, Verbote religiöser oder weltanschaulicher Zusammenkünfte, Betretungsverbote für Krankenhäuser oder Altenheime auch für Angehörige sowie umfassende Ausgangsbeschränkungen zählen.
- **Staatliche Unterstützungsmaßnahmen:** Vom aktuellen Beschluss unmittelbar oder mittelbar betroffene Betriebe sollen – sofern sich der betreffende Umsatzausfall auf mindestens 40 Prozent beläuft – im Rahmen der **Überbrückungshilfe III** unterstützt werden. Diese beruht auf einem – mit Höhe des Umsatzausfalls steigenden – **anteiligen Fixkostenzuschuss** mit einem **monatlichen Höchstbetrag, der auf 500.000 Euro angehoben** werden soll. Dabei sind **Abschlagszahlungen** vorgesehen. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene **Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern** im Einzelhandel und anderen Branchen soll durch **Teilabschreibungen** unbürokratisch und schnell aufgefangen werden, **zu inventarisierende Güter** sollen **ausgebucht** werden können. Damit können die insoweit **entstehenden Verluste unmittelbar verrechnet und steuermindernd angesetzt** werden.
- **Nächstes Corona-Spitzenreffen:** Für den **5. Januar 2021** ist ein weiteres Spitzenreffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen terminiert, anlässlich dessen im Lichte der zwischenzeitlichen Entwicklungen die dann erforderlichen weiteren Entscheidungen getroffen werden sollen.

Über die Umsetzung der Maßnahmen sowie weitere bzw. konkretisierende Regelungen werden wir Sie weiterhin zeitnah unterrichten.

Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär